

1. Nachtrag zur VERBANDSSATZUNG des Schulverbandes L a d e l u n d

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2008 folgender 1. Nachtrag zur Verbandssatzung des Schulverband Ladelund erlassen:

Artikel 1

Der § 11 Verbandsverwaltung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südtondern, Niebüll, wahrgenommen.

Artikel 2

Der § 20 Veröffentlichungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verbandsmitglieder während einer Dauer entsprechend der Bekanntmachungsverordnung Schl.-Holst. bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzung auf sie erstreckt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ladelund, den 19.11.2008

Schulverband Ladelund
Der Vorstandsvorsteher